

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. die Nutzung von Wiesen zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung und aller damit verbundenen Anlagen;
5. die Ausübung der Jagd, jedoch nicht auf Wasserwild;
6. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, verändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;

5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. die Nutzung von Wiesen ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. September 1983

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt**
gez. Graulich

StAnz. 39/1983 S. 1923

1144 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „In den Weiden bei Blankenheim“ vom 12. September 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der ehemalige Kiesteich „In den Weiden bei Blankenheim“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „In den Weiden bei Blankenheim“ liegt zwischen Eisenbahnlinie und Fulda in der Gemarkung Blankenheim der Stadt Bebra im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—158, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das aus ornithologischer Sicht wertvolle Gewässer als Lebensraum zahlreicher im Bestand bedrohter Vogelarten dauerhaft zu sichern und durch Gestaltungsmaßnahmen in seiner besonderen Bedeutung für die Vogelwelt zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

K A R T E

Maßstab 1 : 10.000
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet

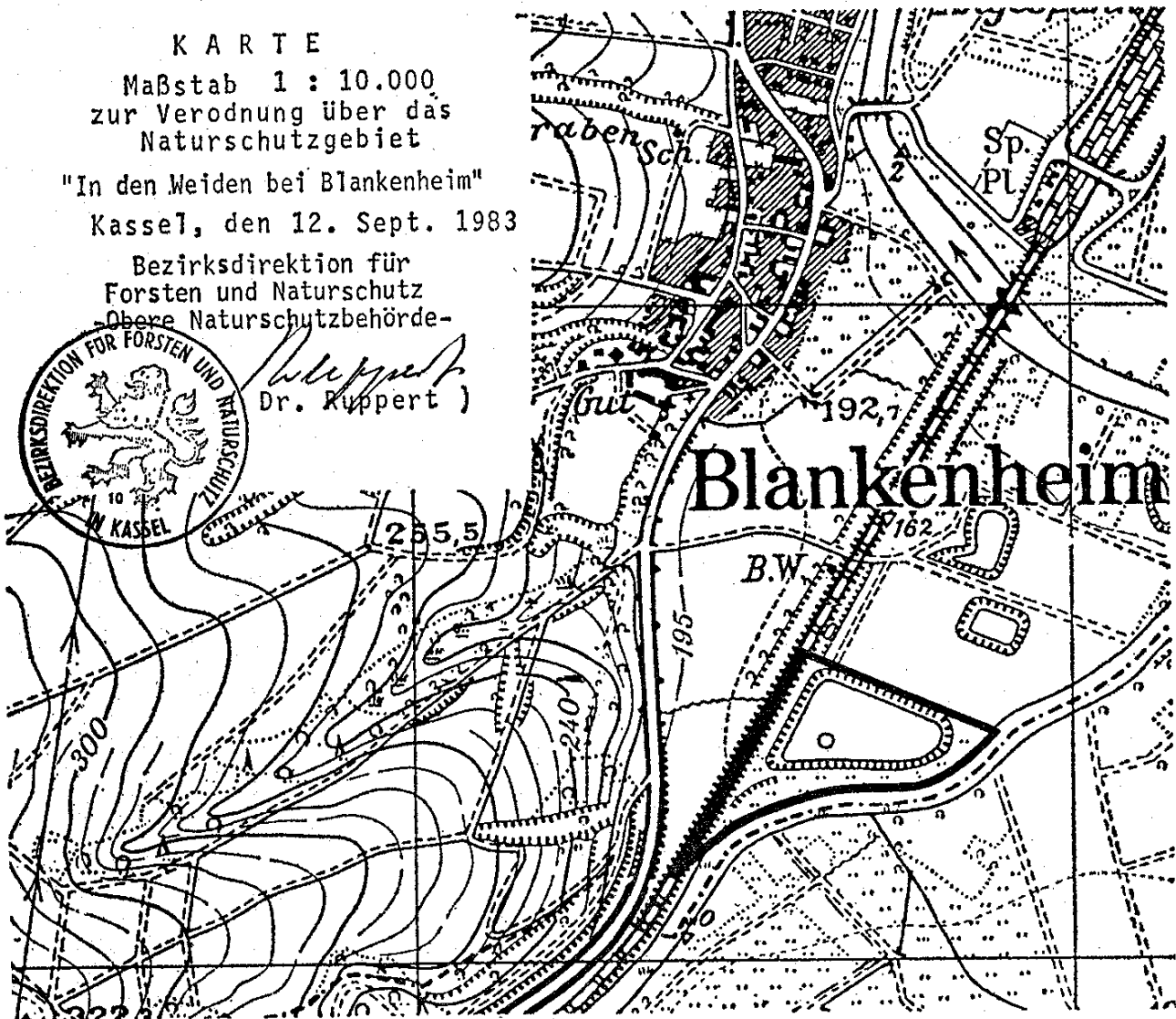
"In den Weiden bei Blankenheim"

Kassel, den 12. Sept. 1983

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
Obere Naturschutzbehörde-



Dr. Ruppert
(Dr. Ruppert)



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu baden, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen sowie dort zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;

13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
14. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Wasserstraße zu erfüllenden Hoheitsaufgaben des Bundes;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Grenz-zolldienstes;
5. notwendige Maßnahmen an den Gleis- und Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn;
6. die Ausübung der Fischerei im Rahmen erforderlicher Pflegemaßnahmen;
7. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessi-

schen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);

8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, badet, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen und Weiden umbricht oder sonst einer anderen Nutzung zuführt sowie dort düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13);
14. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. September 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 39/1983 S. 1924

BUCHBESPRECHUNGEN

Jugend und Polzei — Ratgeber für die polizeiliche Praxis zur Bearbeitung von Jugendsachen —. Von Polizeioberalt Albert Lauton. 1983, 200 S., Taschenbuch-Format, 27,80 DM. Verlag Wilhelm Jungling GmbH & Co. KG, 8047 Karlstfeld bei München.

Das vorliegende Buch soll, wie es der Untertitel ankündigt, „Ratgeber für die polizeiliche Praxis zur Bearbeitung von Jugendsachen“ sein.

Diese Absicht ist dem Verfasser gelungen, denn es gibt trotz umfangreicher Literatur auf dem Gebiet der Jugendkriminalität wohl kaum ein anderes Werk, das die Thematik in so vielfältiger Weise behandelt, sie sowohl kriminologisch beleuchtet als auch kriminalistisch aufbereitet und dabei die aktuelle Rechtslage darstellt, das kriminalpolizeiliche Vorschriftenwesen einbezieht und Anregungen für die polizeiliche Spezialausbildung vermittelt.

Im ersten Teil des Buches, „Problemdarstellung und Versuch einer Analyse“, werden „Jugend und Jugendprobleme“ wie auch „Polizei, Recht und Politik“ unserer heutigen Gesellschaft in ihren Bezügen zueinander dargestellt sowie aktuelle Erscheinungsformen der Kinder- und Jugendkriminalität beschrieben. Es ist eine für dieses Buch insgesamt typische Bereicherung, daß dabei auch andere Veröffentlichungen, Untersuchungen oder Unterlagen einbezogen werden. Hervorzuheben ist das Kapitel „Besondere Erscheinungsformen“ mit übersichtlichen Darstellungen zu den Themen „Punker und Popper“, „Jugendprotest und Demonstrationsgeschehen“, „Ausreitungen bei Fußballspielen“, „Drogen“, „Jugendreligionen“, „Rockmusik“, „Straßenverkehr“.

Im Rahmen kriminologischer Betrachtungen knüpft der Verfasser auch an standardkriminologische Ansätze an; es tut aber geradezu einmal gut, daß er Probleme und Erscheinungen noch mehr mit dem eigenen „gesunden Menschenverstand“ als etwa nur mit Modetheorien bewertet, zumal dabei auch der Sachverstand eines jahrelangen Polizeipraktikers mit kriminologischem Problembewußtsein erkennbar ist und die Problematik in dominierende (statt minderheiten-ideologische) rechts- und gesellschaftspolitische Gesamtzusammenhänge eingebettet wird.

Teil 2 des Buches ist überschrieben mit „Jugendenschutz — Recht und Zuständigkeiten, Organisation, Aus- und Fortbildung“. Es werden einschlägige Gesetze und Vorschriften übersichtlich dargestellt, die Aufgaben der Polizei und anderer Behörden und deren Zusammenarbeit im Jugendenschutz und bei der Kriminalitätsbekämpfung, auch in ihren rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten, beschrieben und mit Verbesserungsvorschlägen versehen. Stand und Bemühungen der speziellen polizeilichen Organisation und Ausbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität in einzelnen Bundesländern werden aufgezeigt.

Für den „Polizeibeamten vor Ort“ wird sicher Teil 3 am meisten als „Orientierungshilfe“ benutzt werden, wie es sich der Verfasser für sein Buch im Teil „Zusammenfassung/Schlussgedanken“ (4) wünscht. Hier werden u. a. einzelne Maßnahmen zur „Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Polizei“ sehr detailliert, weit über die einschlägige PDV 382.1 hinausgehend, vor allem aber rechtlich und taktisch aktualisiert, beschrieben. Beispielsweise seien angeführt: „Vernehmungen“, „Gegenüberstellungen“, „Belehrungen“, „Durchsuchungen“, „Untersuchungen“, „Sicherstellung/Beschlagnahme“, „Freiheitsentziehung“, „Erkennungsdienstliche Behandlung“, „Unmittelbarer Zwang“, „Transport“, „Verwahrung“. Darüber hinaus wird auf die Bearbeitung von „Gefährdeten Vorgängen“ und „Vermisstenfällen“ sowie auf die Fahndung nach „Fürsorgezöglingen“ und auf polizeiliche Maßnahmen bei „Selbsttötung“ eingegangen.

Der Leser, insbesondere aber jeder, der das Buch häufiger als „Orientierungshilfe“ oder „Ratgeber“ benutzt, wird sich wünschen, die einzelnen Kapitel würden optisch nicht so ineinander übergehen. Eine klarere (drucktechnische) Trennung mit deutlichen Überschriften wäre hilfreich gewesen. Immerhin, eine sehr differenzierte Inhaltsübersicht schafft Abhilfe.

Trotz beschränktem Buchumfang, aber umfangreicher Thematik ist es dem Verfasser gelungen, Problematik und Grundsätzliches im Kern, informatives Wissen in Kurzform, polizeiliche Maßnahmen im Detail, insgesamt wertvoll für die polizeiliche Ausbildung und Praxis, darzustellen.

Professor Egon Reitz

Bundesausbildungsförderungsgesetz. Kommentar. Begründet von Landessozialgerichtspräsidant Dr. H. Schieckel, fortgesetzt von Verwaltungsgerichtspräsidant a. D. Dr. E. Oestreich, 39. Erg.Liefg., Stand 15. Juni 1983, 55,— DM, Gesamtwerk 49,— DM, Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die letzte Besprechung dieses Kommentars erfolgte in StAnz. 1980 S. 888 auf der Grundlage der 25. Ergänzungslieferung. Seither sind 14 Ergänzungslieferungen erschienen, die neben der Wiedergabe von Leitsätzen förderungsrechtlicher Entscheidungen und einigen Veränderungen in dem nach wie vor zu knappen Kommentar im wesentlichen die laufenden Veränderungen der abgedruckten Vorschriften enthalten und nachvollziehen. Bei einer über den Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, seiner Nebenvorschriften und Randbereiche z. T. weit hinausgehenden Sammlung von Rechtsvorschriften trägt bereits die ständige Änderung gesetzlicher Vorschriften ein derartiges Unterfangen. Dies ist nicht unproblematisch, wenn man die damit verbundenen Kosten berücksichtigt.

Der Anwender mag vielleicht erfreut oder erstaunt sein, in einem Kommentar zum Bundesausbildungsförderungsgesetz z. B. auch Bestimmungen über landesrechtliche Maßnahmen außerhalb des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder über die Vergabe von Stipendien durch die Begabtenförderungswerke zu finden oder z. B. den Abdruck des Graduiertenförderungsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes oder des Fernunterrichtsschutzgesetzes, um einige das Förderungsrecht gelegentlich am Rande berührende Bereiche zu nennen. Spätestens jedoch beim Abdruck der Handwerksordnung, des Hochschulbauförderungsgesetzes oder des Hochschulstatistikgesetzes geht der Bezug zum Bundesausbildungsförderungsgesetz dann restlos verloren. Andere Beispiele ließen sich anführen. Für die förderungsrechtliche Praxis sind zahlreiche Vorschriften dieses Kommentars belanglos. Es bleibt mithin die Frage an den Herausgeber und den Verlag nach der zugrunde gelegten Konzeption. Mir erschiene eine Konzentration auf das Wesentliche sowie eine systematische Ordnung der abgedruckten Texte dringend erforderlich.

Nach dem derzeitigen Stand sollte sich jedenfalls der künftige Benutzer vor seiner Kaufentscheidung sehr genau darüber im klaren sein, ob eine derartige Gesetzes- und Vorschriftenammlung mit ihrer jeweils aktualisierten Fassung seinem Informationsbedürfnis entspricht, denn billig ist dieses Werk trotz des ohne Zweifel ungewöhnlich lockenden Anschaffungspreises von 49,— DM für das dreibändige Grundwerk letztlich doch nicht. Für die in der Zeit vom Mai 1980 bis Juni 1983 erfolgten 14 Ergänzungslieferungen hatte der Bezahler immerhin die statliche Summe von 666,— DM aufzuwenden. Der Bezahler muß selbst beurteilen, ob sich diese Aufwendung für ihn lohnt. Ich zweifle, ob diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem hieraus zu ziehenden Nutzen stehen, denn als Kommentar zum Bundesausbildungsförderungsgesetz ist dieses Werk letztlich doch zu bescheiden und als allgemeine förderungsrechtliche Vorschriftenammlung zu weitschweifig.

Regierungsdirektor Günther Gorr

Bundespersönalvertretungsgesetz, Loseblatt-Kommentar. Begründet von Fitting/Heyer/Lorenzen, neubearb. von Dr. Uwe Lorenzen, Dr. Karlfriedrich Eckstein und Alfred P. Cécior. 4., neubearb. Aufl., 15. Liefg., 230 S., 45,— DM, Gesamtwerk, 1302 S., 98,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenk GmbH, 6900 Heidelberg, 2000 Hamburg.

Mit der vorliegenden 15. Lieferung wird der Kommentar auf den neuesten Stand der Rechtsprechung (Mai 1983) gebracht. Ferner enthält die Lieferung die Neukommentierung des vierten Abschnitts „Rechtsstellung der Personalratsmitglieder“ (§§ 46 und 47). Es wäre wünschenswert, wenn bis zum 10jährigen Bestehen des damals umfassend neugeordneten Bundespersönalvertretungsgesetzes eine vollständige Kommentierung des Gesetzes in dieser handlichen Loseblattsammlung vorliegen würde.

Nunmehr fehlen im Gesamtwerk noch die Erläuterungen zu den §§ 28, 82 bis 84 und 84 bis 109 BPersVG.

Regierungsdirektor Horst-Dieter Axtmann

872 KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

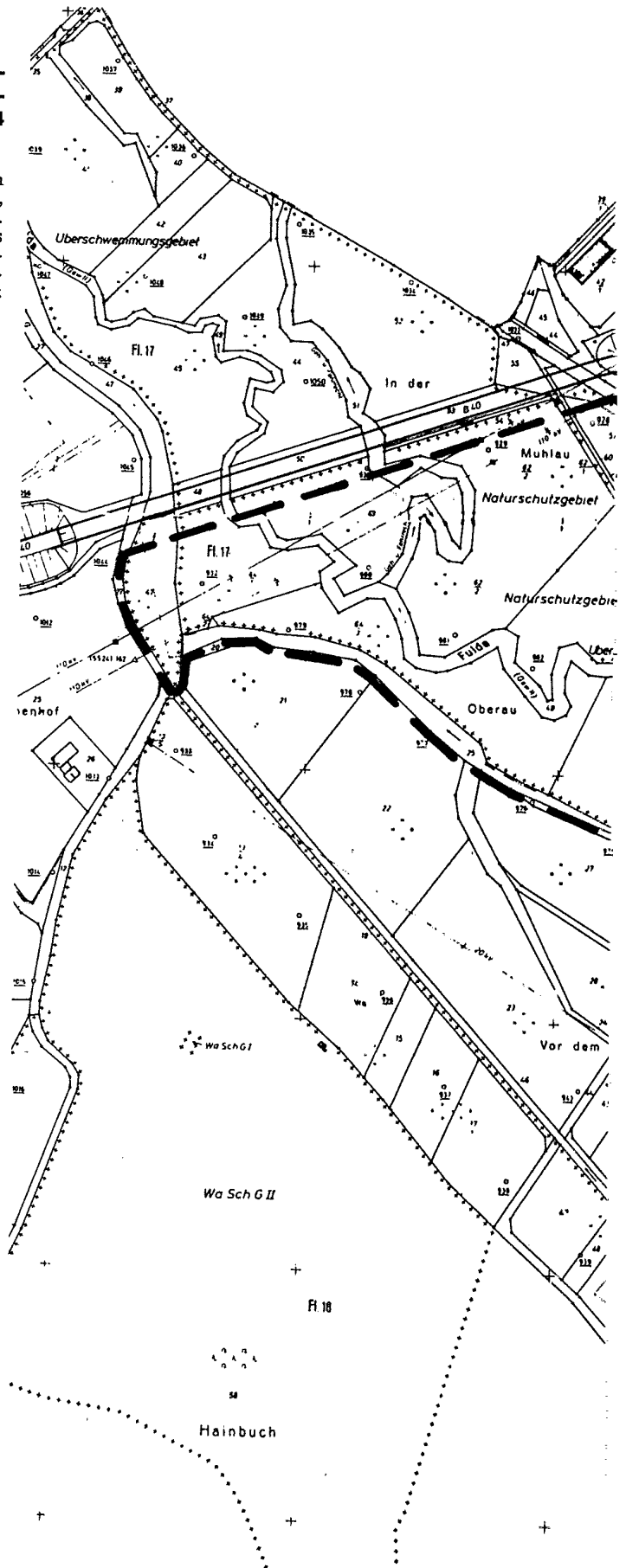
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda
Gemeinde: Eichenzell
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17
Gemarkung: Welkers, Flur 19

Artikel 14

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „In den Weiden bei Blankenheim“ vom 12. September 1983 (StAnz. S. 1924) wird wie folgt geändert:

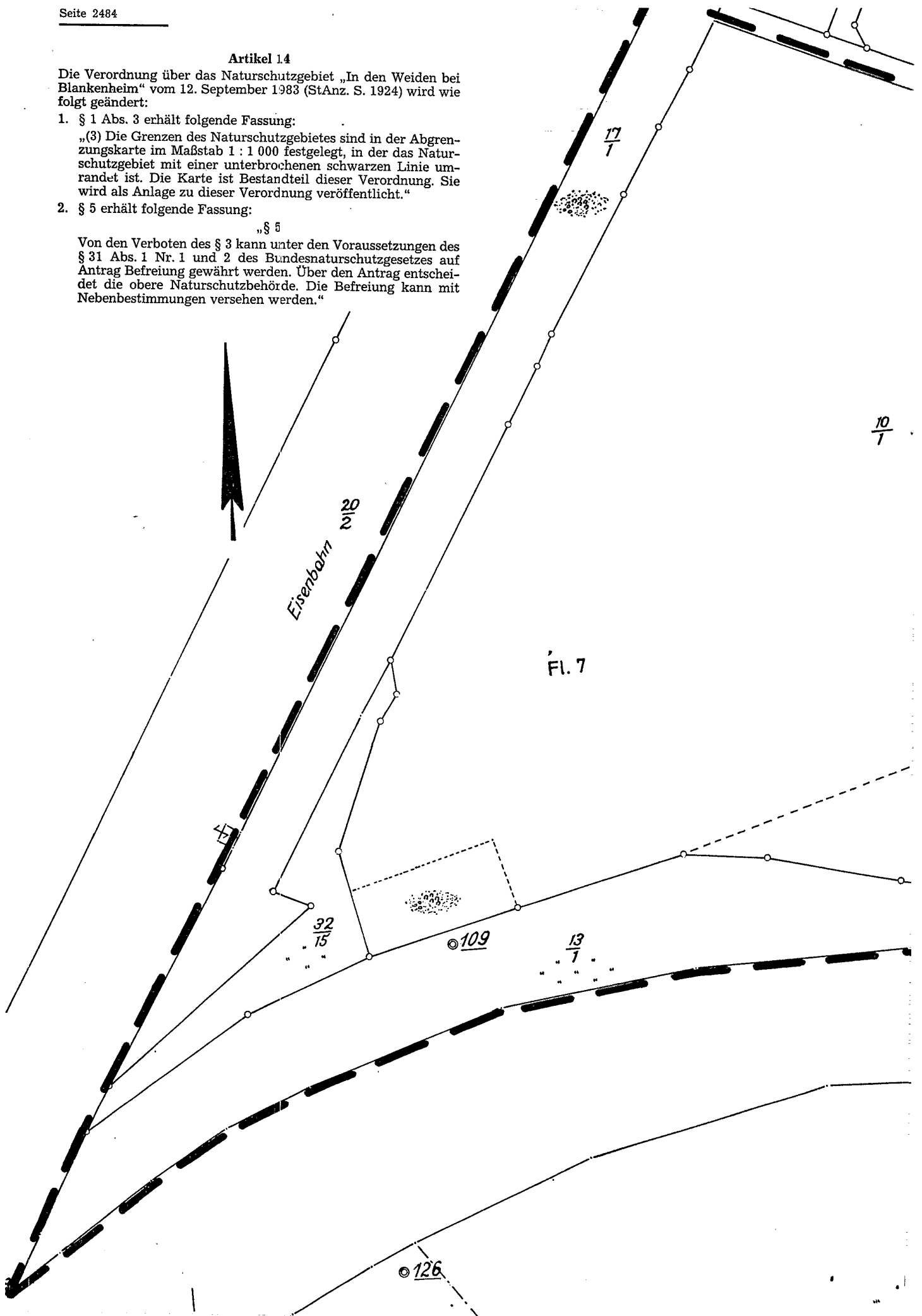
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

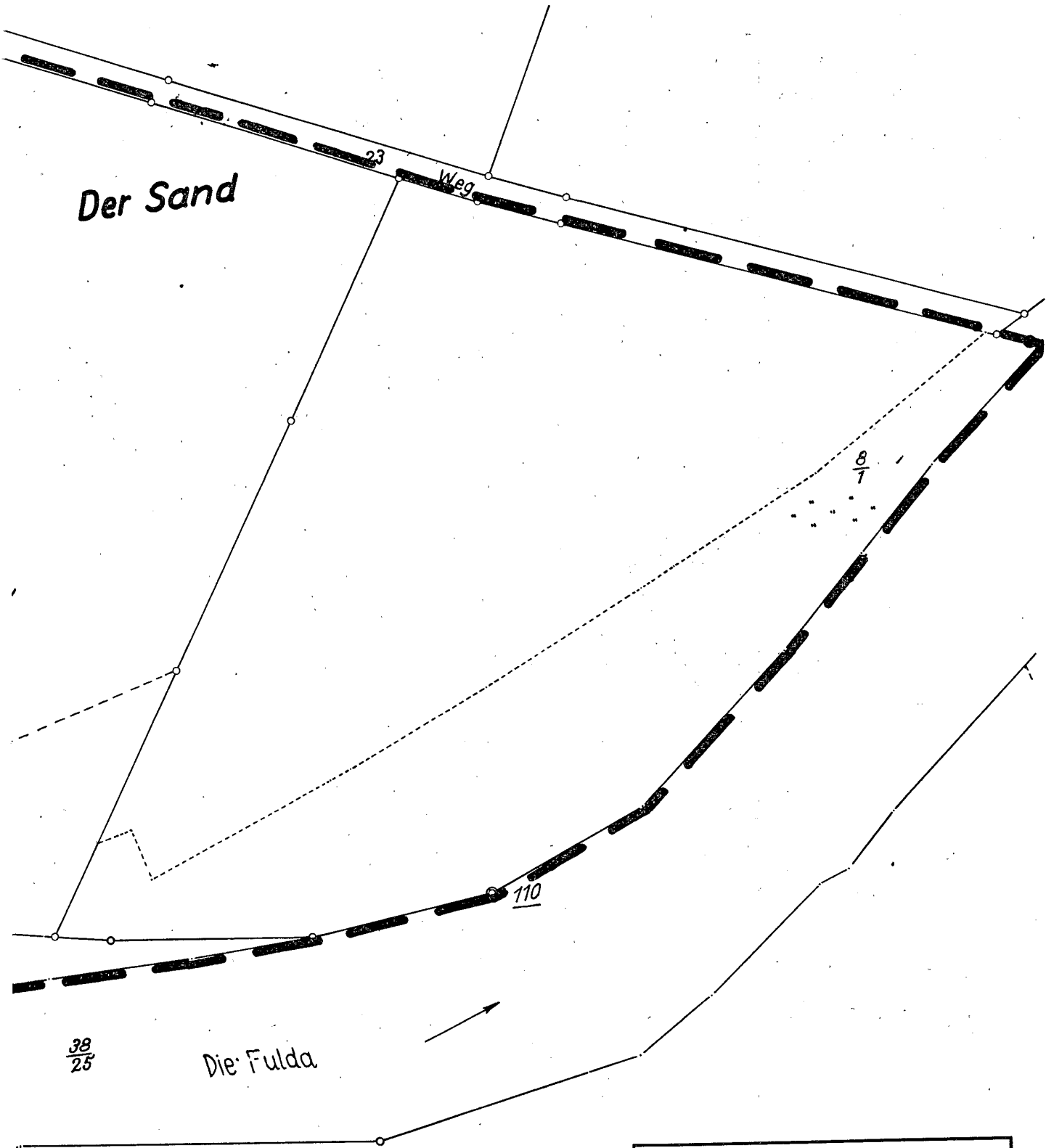
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

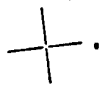




© 127

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 1 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„In den Weiden bei Blankenheim“

Kreis:	Hersfeld-Rotenburg
Gemeinde:	Stadt Bebra
Gemarkung:	Blankenheim
Flur:	7



Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 36/1994 S. 2460

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“**

Kreis:	Kassel
Gemeinde:	Kassel
Gemarkung:	Wolfsanger

